

# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Zu § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Zu Absatz 4 Satz 2

## II. Radwegebenutzungspflicht

15 Voraussetzung für die Kennzeichnung ist, daß

16 2. die **Benutzung des Radweges** nach der Beschaffenheit und dem  
Zustand **zumutbar** sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher  
ist. Das ist der Fall, **wenn**

17 a) er unter Berücksichtigung der gewünschten Verkehrsbedürfnisse  
ausreichend breit, befestigt und einschließlich einem Sicherheitsraum  
frei von Hindernissen beschaffen ist. Dies bestimmt sich im allgemeinen  
unter Berücksichtigung insbesondere der Verkehrssicherheit, der  
Verkehrsbelastung, der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsstruktur, des  
Verkehrsablaufs, der Flächenverfügbarkeit und der Art und Intensität der  
Umfeldnutzung. Die lichte Breite (befestigter Verkehrsraum mit  
Sicherheitsraum) soll in der Regel dabei durchgehend betragen:

18 aa) Zeichen 237

- baulich angelegter Radweg  
möglichst 2,00 m  
mindestens 1,50 m

19 - Radfahrstreifen  
(einschließlich Breite des Zeichens 295)  
möglichst 1,85 m  
mindestens 1,50 m

20 bb) Zeichen 240

- gemeinsamer Fuß- und Radweg  
innerorts mindestens 2,50 m  
außerorts mindestens 2,00 m

21 cc) Zeichen 241

- getrennter Fuß- und Radweg  
für den Radweg  
mindestens 1,50 m

23 Die **vorgegebenen Maße** für die lichte Breite beziehen sich auf ein  
**einspuriges Fahrrad**. Andere Fahrräder (vgl. Definition des  
Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968, BGBl. 1977  
II S. 809) wie **mehrspurige** Lastenfahrräder und **Fahrräder** mit Anhänger  
werden davon nicht erfaßt. Die Führer anderer Fahrräder sollen in der  
Regel dann, **wenn die Benutzung** des Radweges nach den Umständen des  
Einzelfalles **unzumutbar ist, nicht beanstandet werden, wenn sie den  
Radweg nicht benutzen;**